

Titel der Drucksache: Winterdienst in Erfurt - Streugut	Drucksache 0151/26 öffentlich
---	---

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Anfragen	01.01.2026	öffentlich

Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

„Die Straßenreinigungssatzung schreibt zum Abstumpfen der Gehwege Streustoffe wie Sand, Splitt, Blähschiefer oder ähnliches vor. Die Körnung sollte nicht größer als acht Millimeter sein... Die Verwendung von Streusalz und anderen auftauenden Stoffen ist grundsätzlich verboten. Sie sind lediglich in klimatischen Ausnahmefällen, z. B. bei überfrierender Nässe, Eisregen oder an besonderen Gefahrenpunkten wie Treppen und steilen Wegen mit starken Steigungen zulässig – allerdings nur, wenn mit abstumpfenden Mitteln keine ausreichende Wirkung erzielt werden kann. Unzulässiger und vermehrter Salzeinsatz auf Gehwegen schädigt Bäume, Pflanzen und Tiere sowie die bauliche Substanz der Gehwege bzw. führt zu deren Veränderung. Diese Auswirkungen können weitestgehend durch verantwortungsbewusste Verwendung umweltfreundlicher und situationsgerechter Streumittel vermieden werden.“ Quelle: [Winterdienst in Erfurt | Erfurt.de](https://www.erfurt.de/aktuelles/winterdienst-in-erfurt)

In diesem Zusammenhang bitte ich um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie und durch wen wird die Einhaltung der Straßenreinigungssatzung in Bezug auf das grundsätzliche Verbot der Verwendung von Streusalz kontrolliert und durchgesetzt?
2. Gibt es Ordnungsmaßnahmen bezüglich der Verwendung von Streusalz (einmaliger Verstoß und wiederholter Verstoß), wenn ja welche bzw. wie viele, wenn nein warum nicht?

Anlagenverzeichnis

14.01.2026, gez. i. A. [REDACTED]

Datum, Unterschrift